

Beschluss des Magistrats vom 21. April 2016 (I/456/2015) zum Umgang mit städtischen Wappen

Umgang mit städtischen Wappen der Stadt Büdingen im Wetteraukreis

1. Die Wappen sind das eindeutige äußere Erkennungszeichen der Stadt Büdingen und ihrer Gremien und Organe. Die städtischen Wappen sind mit ihrer Annahme durch die Stadtverordnetenversammlung amtliche Werke (§ 5 Abs. 1 UrhG), Die Wappen sind namensrechtlich nach § 12 BGB (Namensrecht) und §§ 12/14 HGO (Name/Wappen) geschützt. Die Wappen dürfen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen auch ohne Genehmigung durch Dritte gezeigt (im Sinne eines Zitats dargestellt), aber nicht geführt werden. Die Regelung bezieht sich auch auf die Wappen der Stadtteile, die durch die kommunale Gebietsreform 1972 eingemeindet wurden.
2. Die Führung und der Gebrauch der Stadtwappen ist grundsätzlich den Organen der Stadt Büdingen und der Stadtverwaltung vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte wird auf dem Rechtswege verfolgt. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Darstellung der Wappen oder der Wappenbilder, die zu einer Verwechslung mit amtlich geführten Stadtwappen führen kann.
3. In der Stadt Büdingen ansässige Personen, Personenvereinigungen sowie Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen, die in Büdingen ihren Sitz haben, kann auf Antrag gestattet werden, die Stadtwappen in einer erkennbar von der amtlichen Form abweichenden Art zu verwenden, wenn die Nutzung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Stadt nicht beeinträchtigt.
4. Die Nutzung der Wappens muss eindeutig so erfolgen, dass nicht der Eindruck entstehen kann, der Nutzer handle in Auftrag oder in Vollmacht der Stadt Büdingen oder es handle sich um einen beauftragten oder bevollmächtigten Vertreter der Stadt. Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein
5. Der Magistrat erteilt die Erlaubnis zur Verwendung der städtischen Wappen durch Dritte schriftlich, nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf. Bei der Nutzung der Stadtteilwappen ist der Ortsbeirat in die Entscheidung in geeigneter Form einzubinden.
6. Die Verwendung des städtischen Wappens durch Parteien und Wählergruppierungen ist im Zusammenhang mit Wahlen und Wahlwerbung nicht gestattet.
7. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn
 - a. sie durch unrichtige Aufgaben erschlichen ist oder
 - b. die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden oder

- c. durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Stadt hervorgerufen wird.
8. Anträge auf Gestattung der Verwendung der Stadtwappen Büdngens sind schriftlich an den Magistrat zu richten. Aus dem Antrag und einem beigefügten Entwurf der beabsichtigten Darstellung des Wappens muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck das Wappen verwendet werden soll und dass Verwechslungen mit den amtlichen Wappen ausgeschlossen sind.
9. Die gelegentliche Verwendung der Stadtwappen zu Schmuckzwecken bei innerhalb des Stadtgebietes stattfindenden Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen kann der Magistrat auf Antrag formlos genehmigen.
10. Darstellungen der Stadtwappen, die einer kunstgewerblichen Abbildung oder der Ausschmückung von Reiseandenken dienen, sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Magistrat zulässig. Die Art ihrer Verwendung darf die berechtigten Interessen der Stadt nicht beeinträchtigen. Gewinne durch die Herstellung und den Verkauf solcher Artikel sollen nur der Stadt Büdngens oder einer ihrer Einrichtungen zufließen.
11. Der Magistrat kann aufgrund eines Grundsatzbeschlusses eine Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen oder zur Verwendung des Stadtwappens an Dritte erheben.